

Berufsfachschule der Fachrichtung Kinderpflege

Antrag auf Aufnahme (BFS KI Fachstufe I)

Schüler(in)

Geschlecht:	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> divers
Familienname:	Vorname:		
geb. am:	Geburtsort:		
Geburtsland:	Staatsangehörigkeit:		
PLZ/ Wohnort:	Straße/ Hausnr.:		
Telefon:	E-Mail:		
Religion:	<input type="checkbox"/> katholisch	<input type="checkbox"/> evangelisch	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> sonstige:
Wahl der Fremdsprache:	<input type="checkbox"/> Französisch	<input type="checkbox"/> Englisch	

Im Notfall zu benachrichtigen (Pflichtangabe)

Herr Frau

Familienname:	Vorname:	Telefon:
---------------	----------	----------

Personensorgeberechtigte (erforderlich bis zum 21. Lebensjahr)

Familienname:	Vorname:
PLZ/ Wohnort:	Straße/ Hausnr.:
Telefon:	E-Mail:

Förderbedarf (falls zutreffend):

Im Rahmen einer besonderen pädagogischen Förderung wurden Förderpläne für mich erstellt. Diese können von der folgenden Schule angefordert werden:

Zugangsberechtigungen/ Nachweise

- Hauptschulabschluss Mittlerer Bildungsabschluss
 Tabellarischer aktueller Lebenslauf
 Nachweis einer Praktikantenstelle in einer Kindertageseinrichtung
 Aktuelle gesundheitliche Eignung Erweitertes Führungszeugnis Masernschutz

Ort, Datum

Personensorgeberechtigte(r)

Schüler(in)

Hinweis: Wenn Sie nach Ablauf des Aufnahmeverfahrens, ca. vier Wochen nach Schuljahresbeginn, keinen Schulplatz erhalten haben, sind wir zur Vernichtung Ihrer Bewerbungsunterlagen verpflichtet.



Informationsblatt

Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung an Berufsfachschulen für Kinderpflege ist die Befähigung, in Familien und sozialpädagogischen Einrichtungen, insbesondere in Kindertageseinrichtungen, in der Pflege, Erziehung und Betreuung von Kindern tätig zu sein.

Organisation und Gliederung der Ausbildung

Dauer der Ausbildung (ab Schuljahr 2023/24)

Die Ausbildung dauert 3 Schuljahre, wovon die ersten beiden Jahre Vollzeitschuljahre mit integrierten Praktika sein werden. Im letzten Jahr erfolgt eine fachpraktische Ausbildung in geeigneten Einrichtungen.

Abschluss

Die Abschlussprüfung zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 wird nach den beiden ersten Schuljahren in den schriftlichen Prüfungsfächern „Deutsch“, „Berufliche Kompetenz I“ und „Berufliche Kompetenz II“ erfolgen. Mündliche Prüfungen sind nur vorgesehen, sofern Sie zum Bestehen erforderlich sind. Die Abschlussprüfung/Teil 2 erfolgt nach dem dritten Schuljahr in Form einer mündlichen Prüfung (Kolloquium).

Mit dem **Abschluss** der Berufsfachschule werden folgende Abschlüsse bzw. Berechtigungen erworben:

- Abschluss der Berufsfachschule der Fachrichtung Kinderpflege
- Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Kinderpflegerin“ bzw. „Staatlich anerkannter Kinderpfleger“
- Berechtigungen des mittleren Bildungsabschlusses, wenn
 - o das arithmetische Mittel aus der Summe der Noten aus den im Abschlusszeugnis ausgewiesenen Prüfungsfächern der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 und der Note der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 mindestens 3,0 beträgt; es wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet, wobei nicht gerundet wird
 - o die Note des Abschlusszeugnisses im Fach Fremdsprache mindestens „ausreichend“ lautet und einschließlich des Besuchs der Berufsfachschule der Fachrichtung Kinderpflege eine insgesamt mindestens fünfjährige Teilnahme am Fremdsprachenunterricht einer öffentlichen Schule oder einer staatlich anerkannten Ersatzschule in privater Trägerschaft oder Fremdsprachenkenntnisse auf dem Referenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen werden; die insgesamt mindestens fünfjährige Unterrichtsteilnahme kann sich auf eine oder mehrere Fremdsprachen beziehen.

Die Zugangsvoraussetzungen zu dieser Schulform sind

- für den **Eintritt in die Fachstufe I**
 - o der Hauptschulabschluss oder eine von der Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig anerkannte schulische oder berufspraktische Ausbildung und
 - o die gesundheitliche Eignung für den Beruf und
 - o die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
 - o



- für den **Eintritt in die Fachstufe II**

- Abgang von einer Fachschule für Heilerziehungspflege nach Nichtzulassung zur oder nach Nichtbestehen der ersten Teilprüfung oder
- Abgang von einer Fachschule für Sozialpädagogik nach Nichtzulassung zur oder nach Nichtbestehen der ersten Teilprüfung
- Anerkennung sonstiger schulischer oder berufspraktischer Qualifizierungen als gleichwertig durch die Schulaufsichtsbehörde

und

- die gesundheitliche Eignung für den Beruf und
- die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme in die Unterstufe einer Berufsfachschule Fachrichtung Kinderpflege ist bis zu einem von der Schulleitung jeweils festzusetzenden Anmeldetermin in schriftlicher Form zu beantragen. Vorzulegen sind:

1. Antrag auf Zulassung (siehe Homepage sbbzsb.de)
2. ein lückenloser Lebenslauf mit Darstellung des Bildungs- und gegebenenfalls Berufswegs,
3. die Nachweise der Aufnahmevoraussetzungen in beglaubigter Abschrift,
4. Nachweis einer Praktikantenstelle in einer Kindertageseinrichtung (kann nachgereicht werden)
5. ein aktuelles ärztliches Zeugnis zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung, **dessen Ausstellung nicht länger als sechs Monate vor Schulbeginn zurückliegt**; die Verpflichtungen nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 in der jeweils geltenden Fassung bleiben davon unberührt.
6. ein erweitertes Führungszeugnis, **dessen Ausstellung nicht länger als sechs Monate vor Schulbeginn zurückliegt**.

Sollten zum Zeitpunkt der Bewerbung die Voraussetzungen noch nicht erfüllt sein, so reicht zunächst eine beglaubigte Abschrift der Halbjahreszeugnisse. Die beglaubigte Abschrift des Abschlusszeugnisses ist nach Erhalt nachzureichen.

Die Bewerbung ist zu richten an:

Berufsfachschule Fachrichtung Kinderpflege
Schmollerstraße 10
66111 Saarbrücken

Nachweis gemäß Masernschutzgesetz vom 01.03.2020

Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes ist es erforderlich, dass bei der Anmeldung oder spätestens am ersten Schultag ein Nachweis darüber vorgelegt werden muss, dass eine Immunität gegen Masern besteht oder aus medizinischen Gründen eine Befreiung von der Impfpflicht vorliegt.

Der Nachweis kann durch Vorlage der folgenden Unterlagen erfolgen:



- Impfausweis oder ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder), aus dem hervorgeht, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern besteht
oder
- ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt
oder
- ärztliche Bescheinigung, die bestätigt, dass die Person nicht gegen Masern geimpft werden darf
oder
- Bestätigung einer staatlichen Stelle (z.B. Gesundheitsamt) oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung (z.B. andere Schule, Kita) darüber, dass ein entsprechender Nachweis bereits erbracht wurde.

